VERORDNUNG (EWG) Nr. 2104/77 DER KOMMISSION

vom 23. September 1977

zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannten Beträge für die Verpackungs- und Lagerkosten sowie die Prämie für Rohzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission vom 23. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen (3) wird zum einen bestimmt, daß der bei Abschluß eines Lagervertrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates am 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1359/77 (5), anwendbare Betrag für die Lagerkosten für jedes Zuckerwirtschaftsjahr je 100 kg und je Dekade pauschal festgesetzt wird und zum anderen, daß die Höhe der Kosten für die Verpackungsarten, die die Interventionsstelle tragen muß, wenn sie diese vom Verkäufer fordert, ebenfalls für jedes Zuckerwirtschaftsjahr je 100 kg pauschal festgesetzt wird.

In Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 wird verfügt, daß für die Gebiete der Gemeinschaft, in denen bei dem Verkauf von Rohzucker nach dem Raffinieren tatsächlich eine Qualitätsprämie auf dem Markt erzielt wird, die Interventionsstellen für diesen Zucker eine Prämie gewähren und daß die betreffenden Gebiete sowie die Höhe der Prämie vor dem Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres bestimmt werden. Nach Prüfung der Marktlage in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft ergibt sich, daß für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 die Höhe der Prämie für Rohzucker, der in den Gebieten der Gemeinschaft erzeugt und zur Intervention angenommen wird, auf 0,60 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohzucker, angegeben in Weißzucker, festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 wird der in Artikel 8 Absatz 5 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannte Betrag der Lagerkosten auf 0,026 Rechnungseinheiten je 100 kg Zukker und je Dekade festgesetzt.

(2) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 wird der Pauschbetrag der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannten Kosten für die Verpackungsarten auf 1,165 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker festgesetzt.

Artikel 2

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978 wird der Betrag der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannten Prämie auf 0,60 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohzucker, ausgedrückt in Weißzucker, festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird nur für den in den Gebieten Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Italiens erzeugten und zur Intervention angenommenen Rohzucker gewährt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 1.
(3) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH